

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 150.

Donnerstag den 4. Juli 1872.

(245)

Nr. 4349.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium und das königliche ungarische Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel haben dem Guido Rütgers in Wien, Getreidemarkt Nr. 20,

a. auf die Erfindung einer Imprägnirung von Hölzern,

b. auf eine verbesserte Methode, Hölzer mit Quecksilber-Sublimat-Lösung zu imprägniren, ausschließende Privilegien je für die Dauer eines Jahres mit der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, daß der Privilegirte sich alle auf den Verkehr mit Giften bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausübung des betreffenden Privilegiums gegenwärtig zu halten, insbesondere seinen Apparat, mit welchem die Imprägnirung der Hölzer stattfinden soll, auf doppelten Druck, das ist auf 13 Atmosphären, amtlich prüfen zu lassen und durch Beschaffung der nöthigen Hebelwerkzeuge, um die Hölzer aus der Quecksilber-Sublimat-Lösung zu bringen, alle Vorkehrungen zu treffen habe, wodurch eine Beschädigung der Arbeiter ferngehalten wird. Die Privilegium-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegium-Archiv in Aufbewahrung.

Laibach, am 20. Juni 1872.

k. k. Landesregierung für Krain.

(246—1)

Nr. 451.

Rundmachung.

Die nächste Staatsprüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft

wird am 22. Juli 1872 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruirten Gesuche

bis 18. Juli 1872

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentirt nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentirt oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakt die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 1. Juli 1872.

Präses der Staats-Prüfungs-Commission für die Staatsrechnungswissenschaft:

Josef Calasanz Lichtnegel m. p.,
I. L. Statthalterei-Rath.

(235)

Nr. 4207.

Karten-Ankündigung.

Mit 1. Juli 1872 erfolgt die Ausgabe von 20 Blättern als 5te Lieferung der vom militär-geographischen Institute angefertigten Specialkarte von Ungarn, im Maßstabe von 1 W.-Zoll=2000 W.-Klafter oder 1 : 144.000 der natürlichen Größe, in Kupfer gestochen.

Diese Lieferung enthält die Blätter:

- C 7. — Dedenburg, Güns, Eschpring, Bernstein zc.
- C 8. — Steinamanger, Pinkafeld, Altenmarkt, Eberau zc.
- C 9. — St. Gotthard, Körmend, Fürstenseld, Neuhaus zc.
- D 7. — Kapuvár, Pamaggen, Papóc, Raba-Szt-Mihály zc.
- D 8. — Sárvár, Jánoscház, Bük, Raba-Hidvég, Devecser zc.
- D 9. — Sümeg, Zala-Egerszeg, Vasvár, Reszthely, Tapolca zc.

D 10. — Nagy-Kanizsa, Tarnof, Balavár, Marczali zc.

E 8. — Beszprém, Pápa, Noszlop, Palota, Bircz zc.

E 9. — Nagy-Básony, Börös-Verény, Tab, Tihány zc.

E 10. — Karád, Zgal, Lengyel-Tóti, Sárd, Tengöb zc.

F 8. — Stuhlweißenburg, Bodak, Desi, Abony zc.

F 9. — Simontornya, Kálozd, Gyéng, Nemetker zc.

F 10. — Tolna, Tamási, Felső-Jegh, Döbröböz, Ugárd zc.

G 10. — Kalocsa, Kis-Körös, Galas, Duna-Bataj, Hajós zc.

J 4. — Szendrő, Szalóc, Agtelek, Edelem, Torna zc.

K 3. — Rajchau, Enyiczke, Terebes, Butka, Gálszecs zc.

K 4. — Sátorallya-Ujhely, Ezigand, Szánto, Szina zc.

K 5. — Tokaj, Tállya, Szerencs, Szt. Mihály, Karad zc.

L 3. — Ungvár, Bajan, Sobranc, Szerednye zc.

L 4. — Mándok, Király-Helmecz, Tisza-Adony, Kanyár zc.

Jedes dieser 20 Blätter kostet 70 kr. ö. W.

Sowohl bei Abnahme dieses, wie auch jedes andern vom k. k. militär-geographischen Institute herausgegebenen Kartenwerkes wird auf je zehn Exemplare ein eilftes Exemplar desselben Kartenwerkes gratis beigegeben.

Ferners erscheinen von den neuen Comitats-Karten von Ungarn durch Umdruck auf Stein von den Platten der Special-Karten erzeugt, mit Terrain-Grenzen in Farbendruck, im Maßstabe von 1 W.-Zoll=2000 W.-Klafter (1 : 144.000), die Karten von: Abujvár mit Torna auf einem Blatte 70 kr. — Arva 1 Blatt 40 kr. — Bars 1 Blatt 70 kr. — Borsod 1 Blatt 70 kr. — Gran 1 Blatt 40 kr. — Honth 1 Blatt 70 kr. — Piptau 1 Blatt 40 kr. — Neograd 1 Blatt 70 kr. — Sohl 1 Blatt 70 kr. — Turóc 1 Blatt 40 kr. —

Neue Comitats-Karten von Ungarn, Photographie, ohne Terrain, die Grenzen in Farbendruck, 1 W.-Zoll=2000 W.-Klafter (1 : 144.000), Kővár, Kraszna und Mittel-Szolnok vereint auf 2 Blättern, beide Blätter zusammen 40 kr. — Zárad 1 Blatt 20 kr. —

Umgebungs-Karte von Agram, Lithographie, 1 W.-Zoll=200 W.-Klafter (1 : 144.000), das ganze Werk 8 Blätter, 1 fl. ö. W. —

Umgebungs-Karte von Karlstadt (Territorium der 22. Truppen-Division), Photolithographie, 1 W.-Zoll=2000 W.-Klafter (1 : 144.000), das ganze Werk 9 Blätter, 90 kr. —

Umgebungs-Karte von Temesvár, Lithographie, 1 W.-Zoll=400 W.-Klafter (1 : 28.800), das ganze Werk 4 Blätter, 80 kr. —

Dagegen werden die Umgebungs-Karten von Agram, Bruck a. d. Laitha und von Temesvár in Farbendruck nicht mehr ausgegeben. —

Als gänzlich veraltet werden aus dem Verzeichnisse gezogen die General-Karte der europäischen Türkei und die Umgebungs-Karte von Mailand. —

Neu erschienen ist bereits der 1. Band der astronomisch-geodätischen Arbeiten des k. k. militär-geographischen Institutes in Wien, enthaltend die Grundlinie bei Josefstadt in Böhmen und das Dreiecknetz zur Verbindung der österreichischen mit den preussischen Dreiecken. Zu beziehen durch das k. k. militär-geographische Institut, oder die Buchhandlung Carl Gerold & Sohn in Wien um 5 fl. ö. W. —

Sämmtliche Kartenwerke des militär-geographischen Institutes sind im eigenen Verschleißamte, Stadt, Seigergasse Nr. 4 gegenüber dem Kriegs-Ministerial-Gebäude, von 1/2 9 Uhr früh bis zwei Uhr nachmittags zu bekommen. —

Auswärtige Abnehmer belieben ihre Bestellungen an eine der nachbenannten Kunsthandlungen zu adressiren: Artaria & Comp., welche in Wien ausschließlich mit dem Verkaufe und der Versendung in das Ausland beauftragt ist, — dann in Lemberg an J. Milikowski, — in Krakau an D. E. Friedlein, — in Pest an G. Gribel, — in Prag an J. Ehrlich, — in Olmütz an G. Hölzel, — in Preßburg an L. A. Krapp, — in Brünn an C. Winiker, — in Magensfurt an Vertschinger & Hayn, — in Laibach an G. Vercher.

Weder die hier genannten Kunsthandlungen, noch andere Kunst- und Buchhandlungen, oder sonstige Geschäftsfirmen sind berechtigt, für die vom k. k. militär-geographischen Institute herausgegebenen Werke höhere Preise zu verlangen, als solche von dieser Staats-Anstalt festgesetzt und auch auf allen Kartenwerken ersichtlich gemacht sind.

Das militär-geographische Institut ist, als eine vom Staate subventionirte Anstalt, deshalb bestrebt, die Preise möglichst herabzusetzen, um die Anschaffung von Kartenwerken auch dem minder bemittelten Theile des Publicums zu ermöglichen, nicht aber um der Privat-Speculation auf Kosten des Staates in die Hände zu arbeiten, und es werden daher die Herrn Abnehmer von Kartenwerken ersucht, etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten dem Institute gefälligst zur Kenntnis zu bringen.

Die ausführlichen Preis- und Inhalts-Verzeichnisse befinden sich eben unter der Presse und werden demnächst ausgegeben werden, selbe sind von den früher genannten Verlagshandlungen gratis zu bekommen.

In Berücksichtigung des gemeinnützigen Zweckes haben auch die k. k. Bezirkshauptmannschaften keine Einsprache gegen das gestellte Ansuchen erhoben, daß namentlich in jenen Orten, wo sich keine Buchhandlungen befinden, dem P. T. Publicum die Einsichtnahme in die bei diesen k. k. Aemtern deponirten Preis- und Inhalts-Verzeichnisse gestattet werde. —

Mit 1. Juli 1872 treten wieder namhafte Preisherabsetzungen ein, namentlich bei den Karten des Erzherzogthumes Oesterreich, dann von Salzburg und Tirol, dann bei den Karten des lombardisch-venetianischen Theiles von Italien und bei jener von Mittel-Italien zc. zc.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Berichtigungs-Blätter, welche alle im Laufe des vorigen Jahres vorgekommenen Veränderung enthalten, bereits ausgegeben sind, und zwar: Für die Special-Karte von Böhmen mit jener von Dalmatien auf 2 Blättern. — Für die Special-Karte von Mähren und Schlesien auf 1 Blatt. Für die Special-Karte von Oesterreich mit jener von Salzburg auf 3 Blättern. — Für die Specialkarte von Tirol auf 2 Blättern. — Für die Special-Karte von Steiermark, Kärnten, Krain zc. und die General-Karte von Steiermark auf 2 Blättern. — Für die Special-Karte von Ungarn und die Geripp-Karte von Dalmatien auf 3 Blättern. — Für die General-Karte von Oesterreich auf 1 Blatte. — Für die General-Karte von Kärnten, Krain zc. mit jener von Mähren und Schlesien auf 1 Blatte. — Für die General-Karte von Böhmen mit jener von Tirol auf 1 Blatte. — Für die General-Karte von Galizien mit jener von Salzburg auf 1 Blatte. Für die General-Karte von Ungarn auf 1 Blatte. — Jedes dieser Berichtigungsblätter kostet 8 kr. ö. W. —

Vom k. k. militär-geographischen Institut.

(241—1)

Nr. 1549.

Rundmachung.

Für das Schuljahr 1872/73 kommen zwei krainische Staatsstiftungsplätze höherer Kategorie in den Militärbildungsanstalten zur Besetzung.

Der Eintritt kann stattfinden:

1. In das zu St. Pölten befindliche k. k. Militär-Collegium, aus welchem, nach einem zweijährigen Course, die geeigneten Zöglinge in die Wiener-Neustädter Militär-Akademie gelangen.

2. In die Wiener-Neustädter Militärakademie und

3. in die technische Militärakademie in Wien.

Außer einem sittlichen Betragen und der körperlichen Eignung zur künftigen Militärdienstleistung sollen die Aspiranten der deutschen Sprache mächtig sein und noch folgende Vorkenntnisse besitzen, und zwar:

ad 1. jene des gut absolvirten vierklassigen Unter- oder Realgymnasiums, namentlich in Bezug auf Mathematik;

ad 2. und 3. jene der gut absolvirten 6ten Gymnasialklasse oder einer vollständigen Oberrealschule, bei guter Kenntnis der Mathematik, einschließend der Ebenen-Trigonometrie, dann Kenntnis der französischen Sprache. — Bei Aspiranten für die technische Militärakademie ist auch anzugeben, ob sie in die Artillerie, oder in die Genie-Abtheilung einzutreten wünschen.

Sämmtliche Aspiranten werden nur nach befriedigend abgelegter Vorprüfung und bei anerkannter physischer Eignung im Institute definitiv aufgenommen.

Die diesfälligen Aufnahmsgesuche, welchen a. der Taufschein oder Geburtschein, b. das Impfungsschein, c. das militärärztliche Gesundheits-, d. das letzte Schulzeugnis und e. die Maßliste beizuschließen sind, sind bis

10. August 1872

beim krainischen Landesauschusse in Laibach einzubringen.

Laibach, am 30. Juni 1872.

(232—2)

Nr. 4381.

Rundmachung.

Mit Beginn des diesjährigen zweiten Schulsemesters kommen das vom Thomas Poklukar errichtete Studentenstipendium jährlicher 20 fl. 50 kr., dann das vom Domherrn Johann Poklukar errichtete Stipendium im jährlichen Ertrage von 44 fl. 10 kr. zur Wiederbesetzung.

Das erstere Stipendium ist für studirende Anverwandte des Stifters und bei Abgang solcher für Studirende aus der Pfarre Obergörjach bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist unbeschränkt, und steht das Präsentationsrecht dem Neffen des Stifters und dessen Nachkommen zu.

Zum Genuße des zweiten Stipendiums sind vor allen Schüler und Studenten aus des Stifters Verwandtschaft berufen, welche dasselbe auch gleichzeitig mit der ersteren Stiftung genießen können. In Ermangelung von Verwandten haben darauf Studirende, die in der Pfarre Obergörjach, und endlich bei Abgang solcher, die in Krain überhaupt gebürtig sind, Anspruch, haben aber, sobald sich ein geeigneter Verwandter meldet, demselben zu weichen. Diese Stiftung, bei welcher dem Bruder des Stifters Andreas Poklukar, Besitzer des Hauses Nr. 5 in Kernica, das Präsentationsrecht zusteht, kann schon an der Volksschule genossen werden und ist auf keine Studienabtheilung beschränkt.

Diejenigen, welche sich um eine dieser Stiftungen bewerben wollen, haben ihre mit dem Tauf-, Dürftigkeits- und Impfungsscheine, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Schulsemestern, und eventuell mit den die Anverwandtschaft nachweisenden Documenten belegten Gesuche

bis 20. Juli 1872

im Wege der vorgesetzten Studien-Direction hieher zu überreichen.

Laibach, am 23. Juni 1872.

K. k. Landesregierung für Krain.

(236—2)

Nr. 755.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz ist die Bezirksgerichts-Adjunctenstelle mit dem Jahresgehalte von 900 fl., allfällig 800 fl., in Erledigung gekommen.

Die Bewerber wollen ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen die Kenntnis beider Landessprachen nachzuweisen ist, im vorschriftsmäßigen Wege bis

15. Juli 1872

bei diesem Präsidium einbringen.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium Rudolfswerth, am 28. Juni 1872.

(230—3)

Nr. 727.

Edict.

Bei diesem Kreisgerichte wird ein Diurnist mit dem Taggelde von einem Gulden sogleich aufgenommen.

Die Bewerber haben unverzüglich und längstens innerhalb

acht Tagen

ihre Gesuche einzubringen und sich über ihre bisherige Verwendung auszuweisen.

K. k. Kreisgerichts-Präsidium Rudolfswerth, am 29. Juni 1872.

(243—1)

Nr. 5274.

Concurs-Rundmachung.

Ein Lehrer-, zugleich Organistenposten an der vierklassigen Volksschule zu Wippach ist zu besetzen.

Die Gesuche sind bis Ende Juli bei dem k. k. Bezirksschulrath Adelsberg einzubringen.

Adelsberg, am 1. Juli 1872.

(224—3)

Nr. 6717.

Rundmachung.

Zur Besetzung der Postmeisterstelle bei dem neu zu errichtenden k. k. Postamte in Babensfeld (Bezirkshauptmannschaft Voitsch) mit der Jahresbestallung von 120 fl., dem Amtspauschale von 30 fl. und gegen Dienstvertrag und Leistung einer Caution von 200 fl. bar oder in 5%igen einheitlichen Staatsschuldverschreibungen, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben in ihren bis

31. Juli l. J.

an die k. k. Postdirection in Triest einzusendenden Gesuchen auch das Alter, das Wohlverhalten, die genossene Schulbildung, die bisherige Beschäftigung, sowie die Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Der Postmeister muß vor dem Dienstantritte die Postmanipulationsprüfung mit gutem Erfolge bestehen, weshalb die Bewerber in den Competenzgesuchen auch anzugeben haben, bei welchem k. k. Postamte sie die nöthige Praxis zu machen wünschen.

Endlich haben die Bewerber anzugeben, welches mindeste Jahrespauschale sie für die Unterhaltung eines täglich einmaligen Botenganges von Babensfeld nach Altenmarkt bei Raket und zurück beanspruchen.

Triest, am 18. Juni 1872.

Von der k. k. Postdirection.

(244—1)

Nr. 1156.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1400 Megen Weizen und
1700 „ Korn**

mittels Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund und das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirectionskasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Handelsreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. Juli 1872

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widrigenfalls auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Alerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodurch er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende August 1872**, die zweite Hälfte **bis Mitte September 1872** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jeßemalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Alerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscus calamites befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria
am 1. Juli 1872.